Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 10308.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Rüdesheim und St. Goarshausen. Vom 11. November 1901.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Camberg gehörige Gemeinde Erbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen gehörige Gemeinde Alsbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Reckenroth,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Wambach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rüdesheim gehörige Gemeinde Stephanshausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts St. Goarshausen gehörige Gemeinde Ehrenthal

am 15. Dezember 1901 beginnen soll.

Berlin, den 11. November 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1901.

(Nr. 10309.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. November 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Mornshausen a. d. Salzböde

am 15. Dezember 1901 beginnen soll.

Berlin, den 14. November 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juli 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Frankfurter Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Heddernheim nach Oberursel in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 47 S. 533, ausgegeben am 9. November 1901;
2. das am 6. August 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft der Ilmenau-Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 41 S. 233, ausgegeben am 11. Oktober 1901;
3. das am 8. August 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Bärenbach im Kreise Zell durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 46 S. 299, ausgegeben am 24. Oktober 1901;

4. das am 21. August 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Rüblinghauser Wiesengenossenschaft zu Olpe im Kreise Olpe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 43 S. 666, ausgegeben am 26. Oktober 1901;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Ziesar—Gr. Wusterwitz zu Ziesar im Kreise Jerichow I zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Ziesar nach Wusterwitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 43 S. 513, ausgegeben am 26. Oktober 1901;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln für die zur Vergrößerung des ihr gehörigen, an der Bachemerstraße daselbst gelegenen Jugendspielplatzes erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 46 S. 347, ausgegeben am 13. November 1901;
7. das am 21. September 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Gühlrau im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 42 S. 301, ausgegeben am 18. Oktober 1901;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jarotschin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Witaszyce nach Komorze mit Abzweigung nach Robakow in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 44 S. 553, ausgegeben am 29. Oktober 1901;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1901, durch welchen der Stadtgemeinde Cöln bezüglich der elektrisch zu betreibenden Straßenbahnlinien innerhalb des Stadtkreises Cöln und der Gemeinden Rondorf, Mülheim a. Rhein und Kalk das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums durch Anbringung von Rosetten für die Aufhängung des oberirdischen Stromzuführungsdrahts an den Häusern der von der Bahn benutzten Straßen, soweit die Aufstellung von Tragemasten auf den Bürgersteigen im polizeilichen Interesse nicht zulässig erscheint, verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 44 S. 339, ausgegeben am 30. Oktober 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.